

# LEISTUNGS AUFTRAG

für den

# FÜHRUNGS AUSSCHUSS

der



## ZIVILSCHUTZORGANISATION EMME

vom

1. Januar 2013

Anhang V des Gemeindevertrages der ZSO EMME

## I. Allgemeines

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsausschusses der ZSK EMME.  
Gesetzliche Grundlage bildet der von den Vertragsgemeinden verabschiedete Gemeindevertrag vom 1. Januar 2013 sowie dessen Anhänge.

## II. Organisation

### Der Führungsausschuss der Zivilschutzkommission

#### Art. 1

#### *Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung*

- 1 Der Führungsausschuss der Zivilschutzkommission der ZSO EMME setzt sich wie folgt zusammen:
  - Stimmberechtigte Mitglieder mit je einer Stimme:*
    - a. *der Präsident der Zivilschutzkommission*
    - b. *vier bis sechs Exekutivvertretungen der Gemeinden*
    - c. *der Exekutivvertreter des Finanzverwaltungsstandortes, gemäss Anhang I*
    - d. *der Zivilschutz-Kommandant*
  - als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:*
    - a. *die Zivilschutz-Kommandanten Stv.*
    - b. *die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsstelle*
    - c. *die Leiterin oder der Leiter des Anlage- und Materialbereiches*
- 2 Auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen des Schutzgebietes ist bei der Bestellung des Führungsausschusses Rücksicht zu nehmen.
- 3 Es können weitere Fachpersonen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Führungsausschusses teilnehmen.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.
- 5 Die Entschädigung der Mitglieder des Führungsausschusses ist Sache der ZSO EMME. Sie wird nach dem Verteiler im Anhang II des Gemeindevertrages finanziert.

## Art. 2

*Aufgaben und Befugnisse*

- 1 Der Führungsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Der Führungsausschuss wählt:
    - auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten die Stellvertreter des Kommandanten der ZSO EMME
    - auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten die Mitglieder der Führung der ZSO EMME
  - b. Finanzgeschäfte zu Handen Zivilschutzkommission:
    - Erstellen des Voranschlages
    - Vorbereiten von Nachtragskrediten
    - Abnehmen der Rechnung
  - c. übrige Geschäfte:
    - Bestimmen der Änderungen der Anhänge des Gemeindevertrages
    - Prüfen und Genehmigen des Kostenteilers
    - Festlegen von Besoldungsrichtlinien
    - Vorbereiten von Bauprojekten
    - Entscheiden über Beschwerden
    - Regeln der Details für die Aufgaben der Verwaltungsstelle
    - Genehmigen der Pflichtenhefte und Vereinbarungen
    - Genehmigung des Jahresprogramm
    - Genehmigung der Mehrjahresplanung

## Art. 3

*Beschlussfähigkeit, Protokoll*

- 1 Der Führungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.
- 3 Das Protokoll wird zur Kenntnisnahme allen Mitgliedern der Zivilschutzkommission zugestellt.

## Art. 4

## Entschädigung

- 1 Die Entschädigung der Angestellten wird auf Antrag des Kommandos durch den Führungsausschuss bestimmt. Dabei ist das Personalreglement des Finanzverwaltungsstandortes gemäss Anhang I zu beachten.

### **III. Struktur der Zivilschutzorganisation**

#### Art. 5

##### *Gliederung und Sollbestände*

Gliederung und Sollbestände der ZSO EMME werden im Anhang III vom Führungsausschuss unter Berücksichtigung der Weisungen bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons Luzern vorbereitet und der Zivilschutzkommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **IV. Zivilschutzanlagen, Zivilschutzmaterial**

#### Art. 6

##### *Ausgabenbefugnisse des Führungsausschusses*

- 1 Der Führungsausschuss darf seine Ausgaben nur im Rahmen der bewilligten Kredite tätigen.
- 2 Anstelle der vorgängigen Krediterteilung genügt jedoch die nachträgliche Genehmigung des Führungsausschusses für:
  - a. ausgewiesene, teuerungsbedingte Mehrkosten
  - b. gebundene Ausgaben
  - c. andere, unvorhergesehene Ausgaben zu Lasten der Jahresrechnung bis zum Betrage von Fr. 50'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 100'000.-- im Rechnungsjahr.

### **VI. Beschwerdeverfahren**

#### Art. 7

##### *Zuständigkeit und Verfahren*

Die Zuständigkeit für das im Bundesrecht und in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- a. Gegen Entscheide der Kommandantin oder des Kommandanten der ZSO EMME kann beim Führungsausschuss Einsprache eingereicht werden.
- b. Entscheide des Führungsausschusses können an die Zivilschutzkommission der ZSO EMME weiter gezogen werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### Art. 8

#### *Änderung des Leistungsauftrages*

Änderungen des Leistungsauftrages werden durch die Zivilschutzkommission genehmigt.

Genehmigt anlässlich der Sitzung vom 19. November 2012.

**ZIVILSCHUTZKOMMISSION EMME**

Der Präsident:

Der Aktuar: